

Az.: 4 A 1110/18.A
13 K 3229/17.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch die Richter am Obergericht Dr. Pastor und Dr. John sowie die Richterin am Obergericht Dr. Helmert

am 20. September 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Juli 2018 - 13 K 3229/17.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens vor dem Obergericht.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Mit dem Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), ist der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) nicht in einer die Zulassung rechtfertigenden Weise dargelegt.
- 2 Wird der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend gemacht, dann erfordert das Darlegungserfordernis, dass zum einen eine klärungsbedürftige konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage formuliert wird, die für den Rechtsstreit entscheidungserheblich und auch entscheidungsfähig und -bedürftig ist. Des Weiteren muss bei einer aufgeworfenen Tatsachenfrage angegeben werden, aufgrund welcher Erkenntnisquellen die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung fehlerhaft sein soll.
- 3 1. Der Kläger hält die allgemeine Sicherheitslage und die humanitären Bedingungen für sunnitische Muslime im Großraum Bagdad ohne Familienbund für grundsätzlich bedeutsam. Er macht geltend, dass Sunniten in Bagdad täglich Übergriffen schiitischer Milizen ausgesetzt seien, die Folter, körperliche Strafen, Verwundungen und den Tod zur Folge haben könnten. Er bezieht sich insoweit zur Begründung auf eine UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak vom 14. November 2016 sowie auf den Bericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Februar 2017 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak und macht geltend, dass sich die Lage für Personen in seiner

Situation ohne familiären Schutz und Rückhalt wegen der hohen Kriminalität und fehlendem staatlichen Schutz in den letzten Jahren generell verschlechtert habe.

- 4 Die vom Kläger aufgeworfene Frage nach der Einschätzung der aktuellen Lage für sunnitische Muslime im Großraum Bagdad ist schon nicht entscheidungserheblich, weil der Kläger nach den Ausführungen im Tatbestand des angegriffenen Urteils, das insoweit nicht in Zweifel gezogen worden ist, schiitischer Konfessionszugehörigkeit ist. Hiervon ist unabhängig von den Ausführungen zu sunnitischen Binnenvertriebenen in der Begründung des Urteils auszugehen. Denn auch in dem angegriffenen Bescheid ist angegeben, dass der Kläger schiitischer Konfessionszugehörigkeit ist.
- 5 Im Übrigen hat der Kläger keine konkrete Frage aufgeworfen, die einer allgemeinen Klärung zugänglich wäre, weil sie nicht allgemein klärungsfähig ist. Ihre Beantwortung hinge wesentlich von den jeweiligen zeitlichen, örtlichen und sonstigen Umständen des Einzelfalles ab. Ferner hat sich der Kläger weder mit der Einschätzung des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt, wonach der Kläger in Bagdad nicht mit einer Gruppenverfolgung zu rechnen hat, noch ist er der weiteren Erwägung des Verwaltungsgerichts entgegengetreten, dass der Kläger in zumutbarer Weise auf internen Schutz innerhalb Bagdads, jedenfalls aber innerhalb des Irak zu verweisen ist. Soweit sich der Kläger auf die von ihm angeführten Erkenntnisquellen bezieht, fehlt es an einer Auseinandersetzung mit den vom Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Einschätzung angeführten Erkenntnisquellen und an einer Darlegung, weshalb abweichend von diesen Erkenntnisquellen die Sicherheitslage in Bagdad und im Irak anders zu beurteilen sei. Dem Vorbringen des Klägers ist vielmehr zu entnehmen, dass er die Sicherheitslage anders als vom Verwaltungsgericht vorgenommen würdigt und damit in der Sache ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr.1 VwGO geltend macht. Hierbei handelt es sich um einen Zulassungsgrund, der in Verfahren nach dem Asylgesetz gemäß § 78 Abs. 3 AsylG nicht gegeben ist (Senatsbeschl. v. 23. April 2018 - 4 A 85/18.A -, juris Rn. 4).
- 6 2. Die weiter als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Frage, ob das Verwaltungsgericht in Asylverfahren verpflichtet ist, ein Wortprotokoll der tatsächlichen Angaben des Klägers bzw. der Klägerin zu individuellen Asylgründen zu

führen, bedarf keiner grundsätzlichen Klärung. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG liegt nur vor, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. zum inhaltsgleichen § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO Kopp / Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 124 VwGO Rn. 10).

- 7 Daran fehlt es hier, weil sich die Frage des Umfangs der Protokollierungspflicht des klägerischen Vorbringens in der mündlichen Verhandlung in Asylverfahren in erster Instanz in einem Berufungsverfahren nicht stellen würde. Der Senat (Beschl. v. 30. Januar 2001 - A 4 B 489/00 -, juris Rn. 4 ff. = SächsVBl. 2001, 126 = AuAS 2001, 127 = InfAuslR 2001, 404) hat hierzu ausgeführt:

Allerdings genügt der Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 11.7.2000 nicht den Anforderungen, die gemäß § 105 VwGO i.V.m. §§ 159 ff. ZPO an die Aufnahme der tatsächlichen Angaben von Asylbewerbern zu ihren individuellen Asylgründen, d.h. zu den in ihre Sphäre fallenden Ereignissen und persönlichen Erkenntnissen gestellt werden. Macht ein Asylbewerber solche Angaben in der mündlichen Verhandlung - wie im vorliegenden Fall - im Rahmen einer formlosen Anhörung, so ergibt sich die gerichtliche Verpflichtung, zumindest den wesentlichen Inhalt dieser Angaben - gegebenenfalls nach Maßgabe von § 160a Abs. 2 ZPO - in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, nicht unmittelbar aus § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO, weil es sich dann nicht um Aussagen in einer förmlichen, gemäß § 98 VwGO i.V.m. § 450 ZPO angeordneten Parteivernehmung handelt. Der Senat hält aber § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO für entsprechend anwendbar. Die entsprechende Anwendung ist wegen des Zwecks der Verhandlungsniederschrift und wegen der Bedeutung der Angaben zu den individuellen Asylgründen für den Erfolg der Asylklage geboten: Der Zweck der Verhandlungsniederschrift liegt darin, den tatsächlichen Entscheidungsstoff zu sichern und eine Nachprüfung des Urteils durch ein Rechtsmittelgericht zu ermöglichen. Diese Aufgabe wurde der Verhandlungsniederschrift durch die am 1.1.1975 in Kraft getretene Neufassung von § 105 VwGO, §§ 159 ff. ZPO ausschließlich zugewiesen. Seitdem stellt es keine geeignete Verfahrensweise mehr dar, der Protokollierung unterliegende Angaben statt in der Niederschrift im Tatbestand des Urteils oder getrennt von der rechtlichen Würdigung in den Entscheidungsgründen festzuhalten (BVerwG, Beschl. v. 11.2.1976 - VI C 3/76, NJW 1976, 1705; Urt. v. 16.10.1984 - 9 C 67/83 - NVwZ 1985, 337; Urt. v. 24.10.1984 - 6 C 14/83 -, NVwZ 1985, 182; Beschl. v. 20.8.1987 - 6 B 2/87 -, NJW 1988, 579; Beschl. v. 19.1.1987 - 6 B 27.86 -, Buchholz 310 § 10 VwGO Nr. 40).

Die Angaben des Asylbewerbers zu seinen individuellen Asylgründen sind regelmäßig auch von ausschlaggebender Bedeutung für den Erfolg seiner Klage. Denn für die Beurteilung, ob die vorgetragenen tatsächlichen Asylgründe zur Überzeugung des Verwaltungsgerichts glaubhaft gemacht sind, stehen andere Beweismittel typischerweise nicht zur Verfügung. Daher obliegt es dem Asylbewerber, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asylbegehren lückenlos zu tragen (vgl. nur Hailbronner, Ausländerrecht, Bd. 2, Art. 16a GG, RdNr. 255 m.N. zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Davon ausgehend kann die Verpflichtung zur Aufnahme zumindest des wesentlichen Inhalts der Angaben zu den individuellen Asylgründen nicht davon abhängen, ob der Asylbewerber hierzu förmlich als Partei vernommen oder ob er formlos angehört wird. Denn für den Beweiswert dieser Angaben ist ohne Bedeutung, in welchem prozessualen Rahmen sie gemacht werden. Die Vorkehrungen gemäß §§ 162, 163 ZPO, die die Richtigkeit des Inhalts der Niederschrift gewährleisten sollen, müssen auch für Angaben in einer formlosen Anhörung gelten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.1.1988 - 4 B 256/87 -, NJW 1988, 2491 zur Gleichstellung der mündlichen Erteilung einer amtlichen Auskunft mit der Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen).

Die Verpflichtung zur Aufnahme des wesentlichen Inhalts der Angaben des Asylbewerbers entfällt jedenfalls dann nicht gemäß § 161 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, wenn - wie im vorliegenden Fall - die Klage nicht als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird. Denn dann unterliegt das Urteil gemäß § 78 Abs. 1 bis 3 AsylVfG der Berufung. Auf den Umstand, dass die Berufung zugelassen werden muss, kommt es nach dem Zweck der Vorschriften über die Verhandlungsniederschrift nicht an (Geiger in: Eyermann, VwGO, 11. Aufl., § 105, RdNr. 3; Kopp-Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 105, RdNr. 3).

8 Daran ist angesichts der Bedeutung des Vortrags eines Asylklägers zur Darlegung von individuellen Verfolgungsgründen festzuhalten (zustimmend Geiger, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 105 Rn. 11; Dolderer, in: Sodan / Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 105 Rn. 10, 54; vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 30. September 2013 - A 3 A 463/13 -, juris Rn. 6 und Senatsbeschl. v. 19. September 2018 - 4 A 982/17.A -, n. v.). Eine Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung kann dem Zulassungsvorbringen nicht entnommen werden; der Kläger legt auch keinen weitergehenden Klärungsbedarf dar.

9 3. Der schließlich als grundsätzlich bedeutsam bezeichneten Frage, ob die Protokollierung des klägerischen Vortrags zu den Asylgründen entscheidungserheblich ist, kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Die Frage lässt sich ohne weiteres verneinen, weil im Asylverfahren nicht die Protokollierung des

klägerischen Vortrags entscheidungserheblich ist, sondern maßgeblich der Inhalt dieses Vortrags.

- 10 Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Pastor

John

Helmert